

## Auszüge aus der MSO (Mittelschulordnung)

die den Unterricht mit Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Muttersprache betreffen.

### § 6 Übertritt an ein Gymnasium oder an eine Realschule

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die nicht bereits ab Jahrgangsstufe 1 eine deutsche Grundschule besucht haben, kann bis zu einer Gesamtdurchschnittsnote von 3,33 die Eignung festgestellt werden, wenn dies auf Schwächen in der deutschen Sprache zurückzuführen ist, die noch behebbar erscheinen.

### § 7 Aufnahme in Mittlere-Reife-Klassen und Vorbereitungsklassen

(3)2 Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die in die Jahrgangsstufe **7, 8 oder 9 des Mittlere-Reife-Zugs eintreten** möchten, gilt **§ 6 Abs. 2** entsprechend.

(2)1 Die Aufnahmeprüfung nach Abs. 1 findet in den Jahrgangsstufen 6 bis 8 in den letzten Tagen der Sommerferien und in der Jahrgangsstufe 9 zeitnah nach dem Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule statt; sie erstreckt sich auf die Fächer **Deutsch**, Mathematik und Englisch.

(2)7 Für Schülerinnen und Schüler, die **aus nicht selbst zu vertretenden Gründen keine hinreichenden Leistungen im Fach Englisch** erbringen können und die nicht von der Möglichkeit des Abs. 3 Satz 1 Gebrauch gemacht haben, tritt **anstelle der Aufnahmeprüfung im Fach Englisch ein Aufnahmegespräch**; in diesem ist zu klären, ob die Schülerin oder der Schüler den **Leistungsanforderungen des Mittlere-Reife-Zugs voraussichtlich entsprechen** kann.

(2)8 Auf der Grundlage des Aufnahmegesprächs ist eine **Gesamtnote im Fach Englisch** zu bilden.

(2)9 Wurde der qualifizierende Abschluss der Mittelschule nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 mit dem Fach **Deutsch als Zweitsprache** erworben, so tritt an die Stelle der Aufnahmeprüfung **im Fach Deutsch ein Aufnahmegespräch**.

(2)10 In diesem ist zu klären, ob die Schülerin oder der Schüler auf Grund der bisherigen Leistungen den Anforderungen der Jahrgangsstufe 10 im Fach Deutsch voraussichtlich entsprechen kann.

(3)1 Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen den **erforderlichen Leistungsstand in Englisch nicht aufweisen**, können bei der vorläufigen Anmeldung zu den Jahrgangsstufen 9 und 10 beantragen, in der **Abschlussprüfung statt in Englisch in der Muttersprache geprüft** zu werden. (3)1 Das Staatsministerium entscheidet allgemein oder im Einzelfall, für welche Sprachen eine **Genehmigung** erteilt werden kann. 3 Ein Unterricht in der Muttersprache findet nicht statt; während des Schuljahres werden **je zwei Leistungsfeststellungen als Fernprüfung** durchgeführt. 4 Die Schülerinnen und Schüler können zur Teilnahme an anderem Unterricht verpflichtet werden.

## § 10 Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache

(1)1 Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die dem Unterricht in einer **deutschsprachigen Klasse nicht zu folgen** vermögen, können **Übergangsklassen** eingerichtet werden. 2 Die Entscheidung trifft das Staatliche Schulamt. 3 Über die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zur Übergangsklasse entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. 4 Ist eine Schülerin oder ein Schüler einer Übergangsklasse so weit gefördert, dass sie oder er dem Unterricht in einer deutschsprachigen Klasse zu folgen vermag, weist die Schulleiterin oder der Schulleiter die Schülerin oder den Schüler nach Anhörung der Erziehungsberechtigten einer deutschsprachigen Klasse in der zuständigen Mittelschule zu. 5 Die **Zuweisung** in eine deutschsprachige Klasse erfolgt zu Beginn eines Schuljahres oder mit der Aushändigung des Zwischenzeugnisses, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten voll besuchten Schuljahres in der Übergangsklasse.

(2)1 Für Schülerinnen und Schüler mit **nichtdeutscher Muttersprache**, die **keiner Übergangsklasse** zugewiesen werden können und ohne ausreichende Deutschkenntnisse deutschsprachige Klassen besuchen müssen, werden vom Staatlichen Schulamt **Deutschfördermaßnahmen** eingerichtet. (2)2 Die Anzahl der Unterrichtsstunden richtet sich nach dem **Förderbedarf** und den **Lernfortschritten** der Schülerinnen und Schüler.

## § 13 Bewertung der Leistungen

(1)1 Bei der Bewertung eines schriftlichen Leistungsnachweises kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. 2 Bei schriftlichen Leistungsnachweisen sind **Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit** und **schwerere Ausdrucksmängel** zu kennzeichnen; hiervon kann **in begründeten Ausnahmefällen abgesehen** werden.3 Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) Die Lehrerkonferenz kann entscheiden, dass in begründeten Einzelfällen aus pädagogischen Gründen auf eine Bewertung der Leistungen durch **Noten zeitweilig verzichtet** wird; die Erziehungsberechtigten sind vorher anzuhören.

## § 15 Entscheidung über das Vorrücken

(1) Das Vorrücken in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 soll nur dann versagt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Entwicklung oder in den Leistungen erheblich unter dem altersgemäßen Stand der betreffenden Jahrgangsstufe liegt und nicht erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht in der nächsten Jahrgangsstufe mit Erfolg teilnehmen kann.

(3)1 Für Schülerinnen und Schüler mit **nichtdeutscher Muttersprache**, die **Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten**, tritt in Abs. 2 an die Stelle des Fachs Deutsch das Fach **Deutsch als Zweitsprache**. 2 Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache in deutschsprachigen Klassen, die **keinen Unterricht** im Fach Deutsch als Zweitsprache erhalten, sind in den **ersten beiden Jahren** des Schulbesuchs in der Bundesrepublik Deutschland **unzureichende Leistungen** im Fach Deutsch bei der Entscheidung über das Vorrücken **nicht** zu berücksichtigen.

## § 18 Zwischen- und Jahreszeugnisse

(6)1 Schülerinnen und Schüler, die anstelle des Unterrichts im Fach Deutsch **ausschließlich** auf der Grundlage des Lehrplans für das Fach **Deutsch als Zweitsprache unterrichtet** werden, erhalten eine **Note für das Fach Deutsch als Zweitsprache**. 2 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten erhalten Schülerinnen und Schüler, die **neben** einem Unterricht auf der Grundlage des Lehrplans für das **Fach Deutsch als Zweitsprache** den Deutschunterricht zumindest teilweise besuchen, eine **Note im Fach Deutsch**; die Leistungen aus dem Unterricht im Fach Deutsch als Zweitsprache werden in pädagogischer Verantwortung einbezogen. 3 Wird **kein Antrag** nach Satz 2 gestellt, wird eine Note im Fach **Deutsch als Zweitsprache** erteilt.

## § 21 Nachträglicher Erwerb

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule kann nachträglich durch eine Leistungsfeststellung erworben werden.

(2)1 Die Leistungsfeststellung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch und Mathematik sowie nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers auf zwei der Fächer Englisch, Physik/Chemie/Biologie, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Arbeit-Wirtschaft-Technik. 2 Für Bewerberinnen oder Bewerber mit **nichtdeutscher Muttersprache** tritt **auf Antrag an die Stelle des Fachs Englisch das Fach Muttersprache**. 3 Für Bewerberinnen oder Bewerber mit nichtdeutscher Muttersprache, die **weniger als sechs Jahre eine deutsche Schule besucht** haben, tritt **auf Antrag an die Stelle des Fachs Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache**.

(3)1 In der Leistungsfeststellung können schriftliche und mündliche Leistungsnachweise oder eines von beiden verlangt werden. 2 In den Fächern

Deutsch und Mathematik sind schriftliche Arbeiten von der Dauer je einer Unterrichtsstunde zu fertigen. 3 Die Dauer der Leistungsfeststellung beträgt für jede Bewerberin und jeden Bewerber zweimal zwei Stunden. 4 Bei der inhaltlichen Gestaltung der Leistungsfeststellung soll auf die berufliche Situation der Bewerberin oder des Bewerbers Rücksicht genommen werden.

(4)1 Zur Leistungsfeststellung wird zugelassen, wer die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat. 2 Die Bewerberin oder der Bewerber kann sich der Leistungsfeststellung an jeder Mittelschule mit einer Jahrgangsstufe 9 unterziehen.

(5)1 Die Mittelschule bildet eine Feststellungskommission. 2 Diese besteht aus drei Lehrkräften, die an der Mittelschule unterrichten. 3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt das vorsitzende Mitglied und setzt unverzüglich den Zeitpunkt der Leistungsfeststellung fest.

(6)1 Der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule ist erworben, wenn die Durchschnittsnote aus allen Fächern der Leistungsfeststellung mindestens 4,00 beträgt und in höchstens einem Fach eine schlechtere Note als die Note 4 erzielt wurde. 2 Hierüber wird ein Zeugnis ausgestellt.

(7)1 Der erfolgreiche Abschluss der Mittelschule ist auch nachgewiesen, wenn in der besonderen Leistungsfeststellung nach § 28 die Gesamtdurchschnittsnote aus allen Fächern mindestens 4,00 beträgt und in höchstens zwei Fächern eine schlechtere Note als die Note 4 erzielt wurde; die Note 6 zählt dabei wie zweimal die Note 5. 2 Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Antrag ein Zeugnis.

## **§ 22 Praxisklasse und Übergangsklasse**

(1)1 Schülerinnen und Schüler, die mindestens im 9. Schulbesuchsjahr sind und die eine Praxisklasse oder **Übergangsklasse** besuchen, haben die Möglichkeit, den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule mit dem Bestehen einer theorieentlasteten Abschlussprüfung zu erlangen. 2 Für die Prüfung ist an Schulen, die eine Praxisklasse oder **Übergangsklasse** führen, eine Prüfungskommission zu bilden; § 21 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2)1 Die Prüfung umfasst

1. im Fach Deutsch oder **Deutsch als Zweitsprache** einen schriftlichen und einen mündlichen Teil,
2. im Fach Mathematik einen schriftlichen Teil,
3. im Fächerverbund Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte/Sozialkunde/Erkunde und Physik/Chemie/Biologie – in der Praxisklasse – und im Fächerverbund Geschichte/Sozialkunde/Erkunde und Physik/Chemie/Biologie – **in der Übergangsklasse – insgesamt einen schriftlichen Teil,**
4. eine Projektprüfung aus Arbeit-Wirtschaft-Technik.

2 Die Prüfungsaufgaben werden von der Schule gestellt.

3 Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsch oder **Deutsch als Zweitsprache je 90 Minuten**, davon **75 Minuten** für den **schriftlichen**, **15 Minuten** für den **mündlichen Teil**, im Fach Mathematik 60 Minuten und in der schriftlichen Prüfung aus dem Bereich Arbeit-Wirtschaft-Technik, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie 45 Minuten; für die Projektprüfung in Arbeit-Wirtschaft-Technik ist eine angemessene Prüfungszeit vorzusehen.

4 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die **Durchschnittsnote 4,0 oder besser** ist. 5 Die Durchschnittsnote errechnet sich aus der Summe der Noten aus den vier Prüfungsteilen nach Satz 1, wobei die Note der Projektprüfung doppelt zählt; das Ergebnis der Notensumme wird durch die Zahl 5 geteilt. 6 Schülerinnen und Schüler, die die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule.

## **Kapitel 2: Qualifizierender Abschluss der Mittelschule**

### **§ 23 Besondere Leistungsfeststellung**

(2)1 Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache tritt auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten **an die Stelle des Fachs Englisch das Fach Muttersprache**, wenn das Staatsministerium für **eine Muttersprache** besondere Leistungsnachweise, deren Ergebnisse als Jahresfortgangsnote zu werten sind, und Prüfungsaufgaben **anbieten** kann, sofern die Schülerin oder der Schüler einen schulischen Leistungsnachweis in Muttersprache erbracht hat; zur Vorbereitung auf die besondere Leistungsfeststellung im Fach Muttersprache wird den Schülerinnen und Schülern empfohlen, soweit möglich einen **Lehrgang Muttersprache** zu besuchen.

2 Für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die **weniger als sechs Jahre** eine deutsche Schule besucht haben, tritt auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten **an die Stelle des Fachs Deutsch das Fach Deutsch als Zweitsprache**.

3 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können an der besonderen Leistungsfeststellung nach den §§ 23 bis 27 auch Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 des Mittlere-Reife-Zugs teilnehmen; anstelle der Jahresfortgangsnoten sind die Noten des Zwischenzeugnisses in die Gesamtbewertung einzubeziehen.

3. 1 Die besondere Leistungsfeststellung besteht

1. aus einem schriftlichen Teil in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Physik/Chemie/Biologie, Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde, **Deutsch als Zweitsprache**, Muttersprache, Religionslehre, Ethik, Informatik, Buchführung,
2. zusätzlich aus einem mündlichen Teil in den Fächern Englisch und **Deutsch als Zweitsprache**,
3. aus einem praktischen Teil in den Fächern Sport, Musik, Kunst, Informatik; in den Fächern Musik und Kunst werden auch mündliche, im Fach Sport auch schriftliche Leistungen verlangt,
4. aus einer Projektprüfung mit schriftlichen, mündlichen und praktischen Lerninhalten des Fachs Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie des jeweiligen in der Jahrgangsstufe 9 besuchten berufsorientierenden Wahlpflichtfachs.

2 Schülerinnen und Schüler, die **nicht** die nach § 25 Abs. 4 erforderliche Gesamtbewertung erzielt haben, können sich einer zusätzlichen mündlichen Prüfung im Fach Deutsch oder **Deutsch als Zweitsprache** und im Fach Mathematik oder in einem von beiden Fächern unterziehen.

(5) Die Aufgaben werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, **Deutsch als Zweitsprache und Muttersprache durch das Staatsministerium**, in den übrigen Fächern durch die Schule gestellt.

(6) Die Aufgaben der besonderen Leistungsfeststellung werden im Rahmen der Lehrpläne der Jahrgangsstufe 9 gestellt.

(7)<sup>1</sup> Die Arbeitszeit beträgt

1. in den Fächern Deutsch und Muttersprache je 180 Minuten,
2. im Fach **Deutsch als Zweitsprache** im **schriftlichen Teil 110 Minuten** und im **mündlichen Teil 15 Minuten**,

2 Die Dauer der **zusätzlichen mündlichen** Prüfung in den Fächern Deutsch oder **Deutsch als Zweitsprache** und Mathematik beträgt je **zehn Minuten**.

## **§ 25 Bewertung der Leistungen**

(1) Vor Beginn der besonderen Leistungsfeststellung sind den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern die Jahresfortgangsnoten in den Fächern mitzuteilen, die in die besondere Leistungsfeststellung einfließen.

(2)<sup>1</sup> Die Leistungen werden von je zwei Lehrkräften bewertet. 2 Stimmt die Bewertung nicht überein und kommt keine Einigung zustande, wird die Note von dem vorsitzenden Mitglied festgesetzt.

(3)<sup>1</sup> Im Fall einer **zusätzlichen mündlichen Prüfung** in den Fächern Deutsch und Mathematik wird die schriftliche Leistung im Verhältnis zur mündlichen Leistung **2:1** gewichtet. 2 Gleiches gilt für das Fach **Deutsch als Zweitsprache** im Verhältnis zu den jeweiligen Teilleistungen.

(4) Der qualifizierende Abschluss der Mittelschule ist erreicht, wenn die Schülerin oder der Schüler in den Fächern der besonderen Leistungsfeststellung eine **Gesamtbewertung** von mindestens **3,0** erzielt hat; dabei bleibt die zweite Stelle nach dem Komma unberücksichtigt.

(5)<sup>1</sup> Die Gesamtbewertung errechnet sich aus der Summe der Jahresfortgangsnoten und der Noten der besonderen Leistungsfeststellung.

2 Dabei sind

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Physik/Chemie/Biologie, Geschichte/Sozialkunde/Erkunde und **Muttersprache** die Jahresfortgangsnoten und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung doppelt,
2. in den Fächern Englisch und **Deutsch als Zweitsprache** die Jahresfortgangsnoten doppelt und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung einfach,
3. im Projekt im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie im Wahlpflichtfach die Jahresfortgangsnoten je einfach und die Note in der Projektprüfung doppelt und
4. in allen anderen Fächern die Jahresfortgangsnoten und die Noten der besonderen Leistungsfeststellung einfach zu zählen.

3 Die Noten im **schriftlichen und mündlichen Teil** der besonderen Leistungsfeststellung in den Fächern Englisch und **Deutsch als Zweitsprache** werden **je einfach gewichtet**.

4 Die aus der Berechnung nach den Sätzen 1 bis 3 erzielte Notensumme wird durch den Teiler 18 geteilt.

### **§ 29 Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung umfasst für alle Schülerinnen und Schüler die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch sowie eine Projektprüfung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Die Abschlussprüfung im Fach **Englisch kann auf Antrag bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache** durch eine Prüfung **in der nichtdeutschen Muttersprache ersetzt** werden, wenn der **Antrag bei der Aufnahme in die Jahrgangsstufe 9 oder 10** gestellt und genehmigt worden ist.

2 Die Abschlussprüfung im Fach Muttersprache besteht aus einer **schriftlichen Prüfung** als **Fernprüfung**.

(4)1 Die Aufgaben werden für die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und **Muttersprache** vom Staatsministerium, in den übrigen Fächern durch die Schule gestellt. 2 Mündliche Prüfungen und Projektprüfungen können ab Mai abgenommen werden.

(6) Die Arbeitszeit beträgt

1. im Fach Deutsch für die schriftliche Prüfung 200 Minuten und für die mündliche Prüfung in Form eines Referats 15 Minuten, (...)
5. im Fach **Muttersprache 120 Minuten**.

### **§ 31 Bewertung der Leistungen**

(1) Vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung sind die Jahresfortgangsnoten in den Prüfungsfächern einschließlich des Fachs Arbeit-Wirtschaft-Technik und des berufsorientierenden Wahlpflichtfachs festzusetzen und den Schülerinnen und Schülern mitzuteilen.

(2)1 Die Prüfungsleistungen werden von je zwei Lehrkräften bewertet. 2 Stimmt die Bewertung nicht überein und kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom vorsitzenden Mitglied festgesetzt.

(3)1 Die schriftliche Leistung wird im Verhältnis zur mündlichen Prüfung **im Fach Deutsch 3:1**, im Fach Englisch 2:1 gewichtet. 2 Die Projektprüfung wird doppelt gewichtet.

### **§ 32 Nachholung und Wiederholung**

(1) Wer infolge eines nicht von ihm zu vertretenden Grundes an der Abschlussprüfung ganz oder teilweise nicht teilgenommen hat, kann diese zu einem vom Staatsministerium festgesetzten Termin nachholen.

(2)1 Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. 2 Voraussetzung ist der **nochmalige Schulbesuch**.

(3)1 Die Abschlussprüfung kann **zur Notenverbesserung** einmal wiederholt werden. 2 Soll zu diesem Zweck die Jahrgangsstufe **wiederholt** werden, bedarf dies der **Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters**.

### **§ 33**

#### **Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber**

(1)1 An der Abschlussprüfung können Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen, die **nicht Schülerinnen oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule** sind. 2 Schülerinnen oder Schüler einer anderen Schule als einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule müssen sich jedoch **mindestens in der Jahrgangsstufe 10** befinden. 3 Für die Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Mittelschulen entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2)1 Die Bewerberinnen und Bewerber müssen den **Antrag bis zum 1. März** an der Mittelschule stellen, die eine Jahrgangsstufe 10 führt und in deren Einzugsbereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. 2 Später eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(3)1 Gegenstand der Abschlussprüfung sind die Prüfungsfächer nach § 29 Abs. 1, ferner die Fächer Geschichte/Sozialkunde/Erkunde und Physik/Chemie/Biologie; **§ 29 Abs. 2 gilt entsprechend**, soweit die Bewerberin oder der Bewerber **aus nicht selbst zu vertretenden Gründen keine hinreichenden Leistungen im Fach Englisch erbringen kann**. 2 Die Durchführung der Abschlussprüfung in den Fächern nach § 29 Abs. 1 sowie im Projekt richtet sich nach § 29. 3 Die Bewerberinnen und

Bewerber können sich **freiwillig einer mündlichen Prüfung in den Fächern unterziehen, in denen sie die Note 5 oder 6** erzielt haben, **höchstens** jedoch in **zwei Fächern**; § 31 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. 4 In den Fächern Geschichte/Sozialkunde/Erdkunde und Physik/Chemie/Biologie finden mündliche Prüfungen mit einer Dauer von jeweils mindestens 15 Minuten statt; hierbei soll auf Lehrplaninhalte der Jahrgangsstufe 10 eingegangen werden, mit denen sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders gründlich beschäftigt hat. 5 Mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Lerninhalten des Lehrplans der Jahrgangsstufe 10 vorbehalten bleiben.

(5)1 Die Gesamtnoten der Abschlussfächer ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. 2 Die Note einer **freiwilligen mündlichen Prüfungsleistung** wird im Verhältnis zur Note der bisher erbrachten Prüfungsleistungen **1:2** gewichtet.

## Anlage 2 (zu § 11)

### Stundentafel für die Übergangsklasse

<u>Fächer</u>	<u>Jahrgangsstufen</u> <b>5 und 6</b> <b>7 bis 9</b>	
1. Pflichtfächer		
Religionslehre/Ethik	2	2
Deutsch als Zweitsprache	10	10
Mathematik	5	5
Arbeit-Wirtschaft-Technik	–	1
Physik/Chemie/Biologie/Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde	5	6
Kunst	2	–
Werken und Gestalten	2	–
Sport	2+2 <sup>1)</sup>	2+2 <sup>1)</sup>
Gesamtstundenzahl im Bereich der Pflichtfächer	28+2 <sup>1)</sup>	26+2 <sup>1)</sup>
2. Wahlpflichtfächer		
Technik, Wirtschaft, Soziales (gemäß Stundentafel für die Regelklassen der Mittelschule)	–	5/4/4

### Bestimmungen zur Stundentafel

1. Das Staatliche Schulamt kann entsprechend der Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler einer Klasse (Alter, Vorkenntnisse) mit Ausnahme des Fachs Deutsch als Zweitsprache hinsichtlich der Fächer und der Stundenanteile **Verschiebungen** innerhalb der Stundentafel vornehmen.
2. In den Fächern **Deutsch als Zweitsprache**, Mathematik und Physik/Chemie/Biologie/Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde können **Lerngruppen** gebildet werden.
3. Zu den zwei Unterrichtsstunden kommen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 je zwei Stunden erweiterter Basissportunterricht und in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 je zwei Stunden differenzierter Sportunterricht hinzu, bei deren Durchführung die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.

- 
1. **[Amtl. Anm.:]** Siehe Bestimmung Nr. 3

Mittelschulordnung (MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 193) geändert worden ist